

II-2276 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Zl. 10.101/15-I/1/81

Wien, am 1981 04 21

Parlamentarische Anfrage Nr. 1026
 der Abg. Probst und Gen. betr.
 Maßnahmen zugunsten der Behinderten
 im Bautenbereich.

995/AB

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Anton Benya

1981-04-23
 zu 1026/1

Parlament
 1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 1026, welche die Abgeordneten Probst und Genossen am 3.3.1981, betreffend Maßnahmen zugunsten der Behinderten im Bautenbereich, an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Seit 1.Juli 1977 besteht eine Norm für "Bauliche Maßnahmen für Körperbehinderte und alte Menschen - Planungsgrundlagen", und zwar die ÖNORM B 1600 (Behindertennorm). Sie gilt seit 1.August 1977 für den Bereich des Bundes hochbaus als verbindlich und ist ab 24.Nov.1977 im Bundesstraßenbau zur Anwendung empfohlen. Weiters ergingen am 9.Jänner 1978 vom Bundesministerium für Bauten und Technik an alle Dienststellen, wie auch an öffentliche und private einschlägige Institutionen, Empfehlungen zur Aufnahme dieser Norm in Baugesetze, Verordnung, Bauordnungen und sonstige bautechnische Bestimmungen sowie zur praktischen Anwendung.

Diese Norm ist ein umfassendes Instrumentarium zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Körperbehinderten und alten Menschen und beinhaltet Maßnahmen zum Abbau von architektonischen Barrieren in den Bereichen des Wohnens, der Wohnumwelt, der öffentlich zugänglichen Gebäude, wie auch bei Straßen und Plätzen, Gehwegen etc.

Sie differenziert ihre Maßnahmen in jene für eine behindertenfreundliche Umwelt und fördert damit die Integration der Behinderten in die Gesellschaft sowie in jene für spezielle Schwerbehindertenfälle.

Die ÖNORM B 1600 hat bereits in diverse Bauordnungen Eingang gefunden bzw. werden Maßnahmen daraus für Einzelbauvorhaben im Zuge der Erteilung der Baubewilligungen vorgeschrieben.

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen körperbehinderter Menschen ist aber die Anwendung dieser ÖNORM auch dort vordringlich, wo Bundesstraßen Wohn- und Siedlungsgebiete durchqueren.

Entsprechend dieser ÖNORM werden Gehsteige in einer nutzbaren Breite von 1.50 m vorgesehen.

Weiters hat das Bundesministerium für Bauten und Technik bereits 1974 an die nachgeordneten Organe Weisung erteilt, im Bereich von Fußgängerübergängen die Bordsteine bis auf eine Höhe von 6-8 cm abzusenken. Fußgängerübergänge welche Verkehrsinseln kreuzen, können bis auf Fahrbahnniveau abgesenkt werden.

Gemäß Bundesstraßengesetz 1971 sind Fußgängerüber- und unterführungen in Ortsgebieten auf Kosten der Gemeinde zu bauen und zu erhalten. Die Bundesstraßenverwaltung kann jedoch für den Bau einer Fußgängerüber- oder unterführung nach Maßgabe der für den Durchgangsverkehr erzielbaren Vorteile bzw. allfällig ersparten sonstigen Aufwendungen einen Betrag bis höchstens 50 % der Baukosten einer einfachen Bauausführung leisten.

Weiters sind folgende Maßnahmen geplant:

Toilettenanlagen an Rastplätzen der Autobahnen.

Die Bundesstraßenverwaltung beabsichtigt die schrittweise Einführung von behindertengerechten Toilettenanlagen, vor allem bei Neu-anlagen von Rastplätzen und Raststationen, ebenso wird künftig bei Erneuerung bestehender bzw. veralteter Toilettenanlagen den Bedürfnissen der behinderten Verkehrsteilnehmer Rechnung getragen.

Die Durchführung vorangeführter Maßnahmen wird jedoch nur langfristig erfolgen können und kann nur im Zuge des Ausbaues der diesbezüglichen Autobahnabschnitte erfolgen.

Gestaltung von Fahrbahnbegrenzungen im bebauten Gebiet.

Bezüglich der Gestaltung von Tiefbauten entsprechend den Bedürfnissen der Körperbehinderten wurden im ho. Ressort im Jahre 1979 die Möglichkeiten

einer Absenkung der Bordsteinkanten entlang von Straßen im verbauten Gebiet erörtert, damit den Körperbehinderten eine leichte Befahrbarkeit dieser Hindernisse mit Rollstühlen auch beim Aus- und Einstiegen von Fahrzeugen ermöglicht wird.

Nach Prüfung durch die zuständige Fachabteilung konnte festgestellt werden, daß aus Gründen der bautechnischen und verkehrstechnischen Überlegungen sowie finanziellen Möglichkeiten die o.a. Maßnahmen nur in Bereichen von Anstalten und Heimen für körperbehinderte Personen in vermehrtem Ausmaß Berücksichtigung finden können.

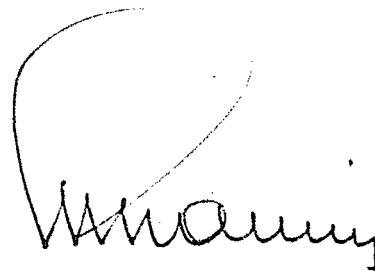
Allerdings ist die Durchführung dieser Maßnahmen ohne größeren Kostenaufwand nur bei Neubau oder Umbau von Gehsteigen möglich.

Im übrigen wurde auf die Probleme der Behinderten und Betagten auch im Wohnungsverbesserungsgesetz und im Wohnbauförderungsgesetz 1968 Bedacht genommen.

Neben der Förderung von Heimen für betagte Menschen ist seit der WFG-Novelle vom 27. November 1980, BGBl.Nr.560 bzw. mit der WG-Novelle vom 30.Juni 1978, BGBl.Nr.337 die Verbesserung von Wohnungen und Baulichkeiten im Hinblick auf Behinderte und alte Menschen förderungsfähig. Damit könnten bauliche Barrieren beseitigt werden.

Zur Unterstützung aller dieser Förderungen und Maßnahmen wurden für deren praktische Durchführung bereits seit mehreren Jahren mittels der Wohnbauforschung des Bundesministeriums für Bauen und Technik eine Reihe von einschlägigen Untersuchungen sowie Demonstrativbauvorhaben gefördert.

Zusammenfassend darf somit festgehalten werden, daß mein Ressort im Rahmen der o.a. Bedingungen und Möglichkeiten der behindertengerechten Gestaltung von Hoch- und Tiefbauten weiterhin besonderes Augenmerk widmen wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Walter Wallner". It consists of a stylized "W" at the top, followed by "alter" and "Wallner" stacked vertically.